
INFO.POST COLLECT

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Vertragsverhältnis	3
1.3	Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen	3
1.4	Zahlungsbedingungen	4
1.5	Transportbetriebsmittel	4
2	Abgabe	4
2.1	Ort und Zeitraum	4
2.2	Zustellung	4
2.3	Nachsenden der Sendung	5
3	Digitale Ausspielung einer Info.Post Collect Sendung	5
3.1	Gestaltung des Online-Banners/der Landingpage	5
3.2	Ort und Zeitraum	5
3.3	Reporting	5
3.4	Beauftragung Dritter	5
4	Aufgabe	5
4.1	Versandvorbereitung	5
4.2	Anlieferung	6
5	Übermittlung der digitalen Version	7
6	Haftung	7
6.1	Haftung der Post	7
6.2	Haftungsausschluss	8
6.3	Haftung des*der Absender*in	8
7	Besondere Haftungsbestimmungen für die digitale Ausspielung für Unternehmer*innen im Sinne des UGB	8
7.1	Gewährleistung	8
7.2	Schadenersatz	9
8	Gerichtsstand/Anwendbares Recht	9
8.1	Gerichtsstand	9
8.2	Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen	9
8.3	Gültiges Recht	9
9	Entgelte	9
9.1	Beförderungsentgelte	9
9.2	Beförderungsentgelte für Info.Post Collect	9
9.3	Nachhaltigkeitsrabatt	10
10	Anhang 1: Voraussetzung für die Maschinenfähigkeit von Info.Post Collect Sendungen	10



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden Post) sowie ihren Kund*innen (Absender*innen) im Dienstleistungsbereich der unadressierten, maschinell verarbeitbaren Sendungen, kurz Info.Post Collect, inklusive deren digitaler Ausspielung wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung erbringt. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

Als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt das Produkt- und Preisverzeichnis Info.Post Collect Plus, in dem das Dienstleistungsangebot der Info.Post Collect Plus definiert wird.

Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.1.1 Definition

Bei Info.Post Collect Sendungen handelt es sich um:

- maschinell bearbeitbare Sendungen (laut Anhang 1);
- inhaltlich und äußerlich vollkommen gleiche, unadressierte, einteilige Sendungen eines*iner Absender*in;
- Format, Gewicht und Layout der Sendungen sind identisch;
- Sendungen, die je Abgabestelle in einem Betriebsmittel der Post (z. B. Umschlag) mit anderen Info.Post Collect Sendungen gebündelt zugestellt werden.

Die erforderliche Mindestmenge pro Info.Post Collect Auftrag beträgt 30.000 Stück. Mutationen sind innerhalb eines Zustelltermins für Filial Adressen zulässig. Die erforderliche Mindestmenge pro Mutation beträgt 3.000 Stück.

Der Versand von Beilagen innerhalb einer Info.Post Collect Sendung sowie weiterer Mutationsformen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Die digitale Ausspielung der Info.Post Collect Sendungen erfolgt in Form eines Online-Banners. Teile der Sendungen werden (im Regelfall die erste Seite (Cover) der Sendungen) im Online-Banner abgebildet. Durch Anklicken des Online-Banners durch den*die Internetuser*in erfolgt die Weiterleitung auf eine Landingpage (PDF-Viewer). Auf dieser kann die digitale Info.Post Collect Sendung vom*von der Internetuser*in angesehen werden.

1.2 Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem*der Absender*in kommt mit der Übergabe der Sendungen bei einem Collator-Verteilzentrum in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung,

siehe hierzu die Aufgabeorte Anhang 1 Punkt 10.14) zustande.

Jede Info.Post Collect Sendung muss den Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit (siehe Anhang 1) und diesen AGB entsprechen. Ist dies nicht der Fall, steht der Post Folgendes frei:

- Verweigerung der Annahme der Sendung zur Beförderung,
- Rückgabe der Sendung an den*die Absender*in in jedem Stadium der Beförderung.

Info.Post Collect ist auf eine möglichst einfache, standardisierte, maschinelle Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der Sendungen bis zur Zustellung findet nicht statt.

Die digitale Ausspielung der Info.Post Collect Sendungen erfolgt nur, wenn die Info.Post Collect Sendungen den Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit (siehe Anhang 1) und diesen AGB entsprechen.

Für die digitale Ausspielung ist die Übermittlung einer digitalen Version der Info.Post Collect Sendungen (in Form eines webfähigen PDF) erforderlich (siehe Punkt 5).

1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Wert das jeweilige Beförderungsentgelt laut Punkt 9.2 übersteigt;
- Sendungen, die nicht die Voraussetzungen für Maschinenfähigkeit laut Anhang 1 erfüllen;
- Sendungen, an deren ordnungsgemäßer Beförderung gemäß Punkt 2.1 der*die Absender*in ein – das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigendes Interesse hat;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z. B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstoßen;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für die Betriebssysteme der Post ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post;
- Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 in der jeweils gültigen Fassung)



beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z. B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern. Die Post ist nicht verpflichtet, diese Beförderungsausschlüsse zu prüfen. Die Post ist berechtigt, Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.

1.4 Zahlungsbedingungen

Der*die Kund*in ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür laut Punkt 9.2 vorgesehene Entgelt zu entrichten.

Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet.

Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr kundgemacht.

Das Entgelt für die Beförderung ist durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten.

Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom*von der Kund*in innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.5 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel (z. B. Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kund*innen zur Verfügung ge-

stellt werden, bleiben im Eigentum der Post.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet (z. B. firmeninterne Transporte/Benutzung, Zwischen-Transporte zu oder Weitergabe an Dritte, Lagerung von Material etc.). Bei Feststellung einer zweckfremden Verwendung behält sich die Post rechtliche Schritte vor.

Der*die Kund*in ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen und Dritte, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und die Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen (im Internet abrufbar unter post.at/business) zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Die Post ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu verlangen.

2 Abgabe

2.1 Ort und Zeitraum

Info.Post Collect Sendungen werden

- an von der Post definierten Abgabestellen,
- im vom*von der Absender*in gewünschten Verteilgebiet (PLZ, Rayon)

zugestellt.

Es stehen pro Kalenderwoche zwei Zustelltermine mit einem jeweils 2-Tages-Zeitfenster zur Verfügung. In Wochen ohne Feiertage wird Montag und Dienstag sowie Mittwoch und Donnerstag zugestellt.

Die genauen Termine für die Anlieferung, Verarbeitung und Zustellung sind dem Collect-Zustellkalender auf post.at/infopostcollect oder versandmanager.at zu entnehmen.

2.2 Zustellung

Die Zustellung von Info.Post Collect Sendungen erfolgt durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z.B. Postkasten, Brieffachanlage oder Landabgabekasten).

Verhindert der*die Empfänger*in die Zustellung

- durch Fehlen einer solchen Vorrichtung,
- aufgrund einer voll befüllten Vorrichtung oder
- aufgrund der eindeutigen, gut sichtbar an der Abgabereinrichtung angebrachten Erklärung des*der Empfänger*in, die Annahme von unadressierten Werbesendungen zu verweigern (z. B. durch Anbringung des Werbeverzichtsklebers der Werbemittelverteiler*innen, rein farbliche Kennzeichnungen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen sind nicht ausreichend),

werden an dieser Abgabereinrichtung keine Info.Post Collect Sendungen zugestellt.

2.3 Nachsenden der Sendung

Info.Post Collect Sendungen werden nicht nachgeschickt (z. B. bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages, eines Urlaubsfaches) oder zur Abholung bereitgehalten.

3 Digitale Ausspielung der Info.Post Collect Sendung

3.1 Gestaltung des Online-Banners/der Landingpage

Das Layout des Online-Banners sowie das Layout der Landingpage wird von der Post einheitlich gestaltet und kann vom*von der Kund*in nicht abgeändert werden. Für die Banner-Gestaltung werden Teile der Info.Post Collect Sendung (im Regelfall die erste Seite (Cover)) verwendet; in die Landingpage wird die digitale Version der Info.Post Collect Sendung integriert. Die Post ist berechtigt, eigene Marken der Post sowie von Konzernunternehmen der Post in den Online-Banner sowie die Landingpage aufzunehmen. Sämtliche Rechte an dem von der Post gestalteten Banner sowie der Landingpage liegen bei der Post. Jede Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Post.

Der*die Kund*in räumt der Post eine nicht-exklusive, räumlich unbeschränkte, unentgeltliche, übertragbare und unterlizenzierbare Werknutzungsbewilligung an den übermittelten Abbildungen zum Zwecke der umfassenden Verwertung (wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gestaltung des Online-Banners sowie der Landingpage, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung) im Zusammenhang mit der Durchführung der digitalen Ausspielung ein. Die Rechteeinräumung ist zeitlich auf die jeweilige Dauer der digitalen Ausspielung (siehe Punkt 3.2) beschränkt.

3.2 Ort und Zeitraum

Der Online-Banner wird so lange ausgespielt bis 10% der im Rahmen des Auftrags aufgelieferten Info.Post Collect Sendungen als Ad Impressions erreicht werden bzw. der mit dem*der Kund*in vereinbarte Ausspielungszeitraum abgelaufen ist.

Die Ausspielung des Online-Banners erfolgt am ersten Tag des gewählten Zustelltermins. In Wochen ohne Feiertage beginnt die Ausspielung am Montag oder Mittwoch (siehe Punkt 2.1).

Die Ausspielung des Online-Banners erfolgt programmatisch: Der Online-Banner wird auf Plattformen von Drittanbietern, der Post und/oder Konzernunternehmen der Post ausgespielt.

Die Zusammensetzung der Drittanbieter im Netzwerk der Post kann sich jederzeit ändern, insbesondere können einzelne Drittanbieter durch andere ausgetauscht werden, wegfallen oder neue können dazukommen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder Reihenfolge des Online-Banners an einer bestimmten

Position innerhalb der jeweiligen Plattform besteht ebenso nicht wie ein Konkurrenzausschluss ebendort.

Die Kenntnisnahme und das Anklicken des Online-Banners durch Internetuser*innen ist nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung. Die Post übernimmt keine Gewähr für einen Werbeerfolg des*der Kund*in.

Die Post leistet keine Gewähr, dass der Online-Banner während des jeweiligen Ausspielungszeitraumes mit einer linearen Aufteilung ausgespielt wird. Die Schaltung des Online-Banners erfolgt in der für Online-Publikationen üblichen Wiedergabequalität und ist unter anderem abhängig vom genutzten Endgerät.

Aufgrund der Natur dieses Produktes kann die Anzahl der Ad Impressions (im vereinbarten Ausspielungszeitraum) geringfügig unter- bzw. überschritten werden. Ansprüche daraus sind ausgeschlossen.

3.3 Reporting

Kund*innen wird monatlich (sofern eine digitale Ausspielung erfolgte) ein Reporting, in dem unter anderem die Anzahl der erreichten Ad Impressions angegeben ist, übermittelt.

3.4 Beauftragung Dritter

Die Post ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.

4 Aufgabe

4.1 Versandvorbereitung

Die Versandvorbereitung für Info.Post Collect muss mit der jeweils aktuellen Version des Software Tools Post Versandmanager (versandmanager.at), Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software erfolgen.

Diese Programme unterstützen bei folgenden Tätigkeiten:

- Auswahl der Verteilgebiete und benötigter Mengen
- Auswahl des Zustellzeitraums (siehe 4.2)
- Kalkulation des Beförderungsentgeltes (nur Post Versandmanager)
- Planung der zeitgerechten Auflieferung
- Stapel- und Palettenbildung inkl. Palettenzettel
- Erstellung der Versandpapiere

Die erforderlichen Versandpapiere sind ausschließlich mit diesen Programmen zu erstellen.

4.1.1 Streugebiet und Verteilgebiet

Die Post erhebt in regelmäßigen Abständen die für Info.Post zu beteilenden Abgabestellen. Die Anzahl der Abgabestellen und Verteilgebiete sind den jeweiligen Tools aktuell zu entnehmen:

- Post Versandmanager (versandmanager.at)

- Post Versandmanager-Pro
- Individuell postzertifizierte Software

Das individuelle Streugebiet kann mithilfe von Geomarketing optimiert werden. Die kleinste Verteileinheit bildet ein Post Rayon. Zwischen Streugebietserstellung und Auflieferung von Sendungen dürfen nicht mehr als 31 Tage liegen.

Wenn weniger Sendungen zur Annahme einlangen, als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden sind, kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteiligt werden.

Technisch bedingt ist eine Überlieferung erforderlich, diese Überlieferung wird nicht verrechnet. Die Überlieferung auf die bekanntgegebene Stückzahl ist abhängig von der Aufliefermenge.

3.000 bis 10.000 Stk	→ 5%
ab 10.001 bis 50.000 Stk	→ 2%
ab 50.001 Stk	→ 0,5%
ab 100.001	→ keine Überlieferung

Nicht zur Verteilung gelangte Überlieferungen werden vernichtet.

4.1.2 Vorankündigung

Die Vorankündigung erfolgt elektronisch (Datenformat csv oder xls) an die E-Mail Adresse infomail.streuplan@post.at bzw. über den Post Versandmanager.

4.1.2.1 Jahresaviso

Auflieferungen von Info.Post Collect Sendungen sollen so früh wie möglich über den Post Versandmanager avisiert werden.

Auflieferungen mit regelmäßigen Verteilterminen (wöchentlich bis 14-tägig) sind in Form eines Jahresplans anzukündigen. Bei unterjährigen Änderungen sind die Avisodaten so rasch wie möglich zu aktualisieren.

Der*die Absender*in übermittelt folgende Angaben je Auftrag und Mutation:

- Geplantes Zustellzeitfenster
- Kund*innennummer
- Streuplan (Anzahl der Sendungen je Verteilgebiet)
- Geplantes Gewicht
- Geplantes Format

Sendungen über 100 Gramm oder kleiner DIN A5 werden innerhalb von 30 Tagen nach Avisierung, mindestens aber 30 Tage vor der geplanten Auflieferung gesondert freigegeben. Gleiches gilt für Aufträge deren Maschinenfähigkeit durch ein Testverfahren lt. Anhang 1 Punkt 10.10 zu überprüfen ist.

4.1.2.2 Verpflichtendes Produktionsaviso

Jeder Auftrag ist mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem geplanten Auflieferungstag ausnahmslos über den Post Versandmanager mit voll-

ständigen Angaben zu avisieren. Erfolgt kein Aviso, steht der Post Folgendes frei:

- Die Sendungen anzunehmen und zu befördern.
- Die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern.
- Die Sendungen zu Lasten des*der Absender*in zurück zu geben.

4.1.3 Angaben des*der Absender*in

Unrichtige und fehlende Angaben des*der Absender*in betreffend Stückzahl, Gewicht, Tarif oder überhaupt betreffend das Produkt sind kein Hindernis für den wirksamen Vertragsabschluss.

4.2 Anlieferung

4.2.1 Aufgabeort und -zeit

Die Anlieferung der Sendungen erfolgt seitens des*der Auftraggeber*in frei Haus mit vollständigen Versandpapieren.

Info.Post Collect Sendungen werden grundsätzlich in den Collator-Verteilzentren (Anhang 1 Punkt 10.14) zu definierten Auflieferzeiten angenommen.

Die Sendungsübergabe muss bis 17:00 Uhr, spätestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem ausgewählten Zustellfenster erfolgen. Bei zielreiner Anlieferung in den Collator-Verteilzentren verkürzt sich die Anlieferfrist auf drei Werktage.

Im Einzelfall sind Abweichungen zu Aufgabeorten und Aufgabezeiten zulässig, diese bedürfen jedenfalls einer schriftlichen Vereinbarung.

Ein Muster der Info.Post Collect Sendung („Belegexemplar“) ist bei der Aufgabe als Belegstück zu übergeben.

4.2.2 Ermittlung des Einzelgewichtes

Das Einzelgewicht der Info.Post Collect Sendung wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom*von der Absender*in in der Aufgabeliste angegebene Einzelgewicht ab, so gilt das durch die Post festgestellte Einzelgewicht als richtig.

4.2.3 Rückgabe auf Verlangen des*der Absender*in

Der*die Absender*in kann nach der Aufgabe der Info. Post Collect Sendungen nur mehr die Rückgabe jener Sendungen verlangen, die sich noch nicht in der maschinellen Bearbeitung befinden.

Die Info.Post Collect Sendungen werden dem*der Absender*in nur dann zurückgegeben, wenn diese*r die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

4.3 Freimachungsvermerk

Jede Info.Post Collect Sendung kann auf der Vorder- oder Rückseite der Sendung selbst und/oder auf der Verpackung deutlich sichtbar den Vermerk „Zugestellt durch Österreichische Post“ tragen.

5 Übermittlung der digitalen Version

5.1 Zeitgleich mit dem verpflichtenden Produktionsaviso (siehe Punkt 4.1.2.2) ist die digitale Version der Info.Post Collect Sendungen (als web-fähiges PDF) über post.at/infopostcollect-upload vollständig und fehlerfrei zu übermitteln. Im Zuge der Übermittlung ist auch der Ausspielungszeitraum (Gültigkeitszeitraum der Info.Post Collect Sendungen), anzugeben.

5.2 Die digitale Version muss inhaltlich mit den aufgelieferten Info.Post Collect Sendungen übereinstimmen.

Im Falle von Mutationen können maximal 9 verschiedene digitale Versionen (je eine Version pro Bundesland), die inhaltlich mit den aufgelieferten Info.Post Collect Sendungen übereinstimmen, vom*von der Kund*in übermittelt werden. Diese werden von der Post im jeweiligen Bundesland digital ausgespielt.

5.3 Die Post behält sich das Recht vor, die übermittelte digitale Version der Info.Post Collect Sendung auf seine technische Eignung im Hinblick auf die Ausspielung/Aufnahme in den Online Banner zu überprüfen.

Die Post ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die übermittelte digitale Version der Info.Post Collect Sendungen – ohne inhaltliche Veränderung – zu bearbeiten und zu korrigieren – insbesondere bei den Abmessungen –, soweit dies für die Umsetzung zweckmäßig und ratsam ist.

Sämtliche Rechte an den von der Post vorgenommenen Änderungen liegen bei der Post. Jede Nutzung dieser Inhalte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Post.

5.4 Die Post behält sich das Recht vor, Bilder, Motive, Grafiken, Logos, Signaturen sowie Texte ohne Angabe von Gründen abzulehnen; jedenfalls ausgeschlossen sind Bilder, Motive, Grafiken, Logos und Signaturen sowie Texte, die nach Ansicht der Post gegen die guten Sitten und/oder gegen geltendes Recht verstoßen. Eine Prüfpflicht der Post hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Bilder, Motive, Grafiken, Logos und Signaturen sowie Texte besteht nicht. Die Post ist berechtigt, den Online-Banner unverzüglich zu entfernen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das übermittelte Material rechtswidrig ist und/oder die Rechte Dritter verletzt. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte die Post davon in Kenntnis setzen. Einer vorherigen Abmahnung des*der Kund*in bedarf es nicht, die Post wird den*die Kund*in jedoch unverzüglich darüber informieren und behält sich die Geltendmachung von Ansprüchen vor. Ansprüche des*der Kund*in sind ausgeschlossen.

5.5 Wird vom*von der Kund*in keine digitale Version der Info.Post Collect Sendung übermittelt, erfolgt keine digitale Ausspielung.

Wird die digitale Version der Info.Post Collect Sendungen nicht rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei sowie für

die Aufnahme in den Online-Banner geeignet, übermittelt, kann die digitale Ausspielung nicht erfolgen.

In diesen Fällen hat der*die Kund*in keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Entgelts.

5.6 Sollte eine fehlerfreie Abwicklung nicht gewährleistet werden können, ist die Post berechtigt, die digitale Version der Info.Post Collect Sendungen unverzüglich aus der Schaltung zu nehmen. In diesem Fall ist ein Nachweis eines Schadens seitens der Post nicht notwendig. An die Post können wegen dieser Maßnahme keine Ansprüche gestellt werden.

5.7 Die Post ist nicht verpflichtet, die digitale Version der Info.Post Collect Sendungen aufzubewahren oder an den*die Kund*in zu retournieren.

6 Haftung

6.1 Haftung der Post

6.1.1 Die Post haftet dem*der Absender*in – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

6.1.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der*die Absender*in (im Rahmen der Gewährleistung: im Falle einer Preisminderung) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Im Rahmen der Gewährleistung bestehen daneben, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

6.1.3 Steht dem*der Absender*in darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

6.1.4 Der*die Absender*in hat nachzuweisen, dass

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

6.1.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Post Collect Sendungen nicht innerhalb der

Abgabefristen laut Punkt 2.1 zugestellt werden.

- 6.1.6 Eine starke Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Info.Post Collect Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.
- 6.1.7 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Post Collect Sendungen trägt der*die Absender*in.
- 6.1.8 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den*die Kund*in ist ausgeschlossen.
- 6.1.9 Die Haftung ist mit der Höhe des für die betroffenen Info.Post Collect (Sendungen) entrichteten Entgelts beschränkt.
- 6.1.10 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 6.1.8 und 6.1.9 gelten gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 KSchG nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.
- 6.1.11 Für Unternehmer*innen im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB, BGBl I 2005/120 idjgF) gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen: Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich bei der Annahmestelle geltend gemacht werden. Der*die Absender*in hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

6.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf die mangelhafte Verpackung oder ein Verschulden des*der Absender*in zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Info.Post Collect Sendungen unter eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt;
- die Info.Post Collect Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatas-

trophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

6.3 Haftung des*der Absender*in

- 6.3.1 Der*die Absender*in haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungs- bzw. Beförderungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung. Der*die Absender*in hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung der Info.Post Collect Sendung für den*die Absender*in schad- und klaglos.
- 6.3.2 Der*die Absender*in trägt die alleinige Verantwortung für die übermittelte digitale Version der Info.Post Collect Sendungen und garantiert, dass diese sowie die Erbringung der vereinbarten Leistung nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote sowie die guten Sitten verstößt und nicht in Rechte Dritter, insb. Urheber-, Marken-, und Persönlichkeitsrechte sowie Wettbewerbsrechte, eingegriffen wird. Die Post ist nicht verpflichtet, das Bestehen von Drittrechten oder das Vorliegen von Nutzungsrechten des*der Absender*in zu prüfen. Sie kann jedoch vom*von der Absender*in Berechtigungsnachweise verlangen.

Der*die Absender*in hat die Post und ihre Mitarbeiter*innen bei Inanspruchnahme wegen einer solchen Rechtsverletzung oder der Geltendmachung von Rechten von dritter Seite zur Gänze schad- und klaglos zu halten und der Post sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr dadurch entstehen. Der*die Absender*in verpflichtet sich, die Post bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und werden ihr hierfür sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

Der*die Absender*in haftet für die technische Mängelfreiheit, insb. Freiheit von schädlichen Komponenten wie Viren oder Trojanern, der übermittelten digitalen Version der Info.Post Collect Sendungen und haltet die Post schad- und klaglos.

7 Besondere Haftungsbestimmungen für die digitale Auspielung für Unternehmer*innen im Sinne des UGB

7.1 Gewährleistung

- 7.1.1 Ansprüche aufgrund von Mängeln, die die Tauglichkeit der Leistung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, bestehen nicht. Geringfügige Abweichungen der Darstellung in Farbe oder Layout können nicht beanstandet werden. Gewährleistungsmängel sind vom*von der Kund*in unverzüglich, spätestens inner-

halb einer Woche ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausspielung, in schriftlicher Form zu melden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Schadensmeldung, erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

7.1.2 Der*die Kund*in hat das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nachzuweisen. Der*die Kund*in kann bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist beseitigt oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der*die Kund*in das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Rücktritt vom fehlerhaften Vertragsteil. Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den aktuellen Stundensätzen der Post dem*der Kund*in in Rechnung gestellt, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7.1.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

7.1.4 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Post ist ausgeschlossen.

7.1.5 Die Post schließt eine Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG idF BGBl. I. 2021/175 aus.

7.1.6 Bei Teillieferungen gelten die Regelungen des Punkt 7.1 jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

7.1.7 Für allfällige aus dem Titel der Leistungsstörungen resultierende Schäden gilt Punkt 7.2.1 entsprechend.

7.2 Schadenersatz

7.2.1 Steht dem*der Kund*in Schadenersatz zu, haftet die Post nur für unmittelbare Schäden, die von ihr oder ihren Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Eine allfällige Haftung der Post ist dem*der Kund*in gegenüber generell mit dem für die Info. Post entrichteten Entgelte beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste, mittelbare oder Folgeschäden, Verdienstentgang, ausgebliebene Einsparungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, frustrierte Aufwendungen, verlorene oder veränderte Daten oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

7.2.2 Der*die Kund*in hat den Eintritt eines Schadens in einer bestimmten Höhe sowie das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post nachzuweisen. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung beträgt 6 Monate ab Kenntnis des Schadens.

7.2.3 Jegliche Haftung der Post für Ansprüche, die auf Grund der von der Post erbrachten Leistung von Dritten gegen den*die Kund*in erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Post nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des*der Kund*in oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der*die Kund*in hat die Post diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

8.1 Gerichtsstand

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auf Basis dieser AGB ist das Gericht in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem die Info.Post Collect Sendung aufgegeben wurde (in Wien 1030 Wien). Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des Punktes 8.2.

8.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen

Bei Klagen gegen Verbraucher*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

8.3 Gültiges Recht

Sämtliche Streitigkeiten aus einer Vereinbarung auf Basis dieser AGB unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

9 Entgelte

9.1 Beförderungsentgelte

Die Grundlage für die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Info.Post Collect Sendungen (Zuordnung eines Ortes zu einem Tarif) bildet der jeweils aktuelle Post Versandmanager, Post Versandmanager-Pro oder eine postzertifizierte Software.

9.2 Beförderungsentgelte für Info.Post Collect

Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe.

Gewicht in Gramm bis	Entgelte Tarif A pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif B pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif C pro 100 Stück EUR
10	8,26	9,42	12,36
20	9,42	10,65	13,64
30	10,65	11,85	14,95
40	11,85	12,98	16,24
50	12,98	14,20	17,54
60	14,13	15,35	18,84
70	15,35	16,57	20,12

Gewicht in Gramm bis	Entgelte Tarif A pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif B pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif C pro 100 Stück EUR
80	16,57	17,70	21,43
90	17,70	18,84	22,72
100	18,91	20,07	24,03
110	20,07	21,27	25,35
120	21,27	22,40	26,61
130	22,40	23,62	27,93
140	23,55	24,75	29,24
150	24,75	25,96	30,51
160	25,96	27,11	31,83
170	27,11	28,34	33,13
180	28,34	29,56	34,42
190	29,56	30,68	35,72
200	30,34	31,49	36,53
210	31,17	32,30	37,35
220	31,97	33,13	38,16
230	32,79	33,94	38,97
240	33,60	34,73	39,78
250	34,42	35,58	40,58

Die Zuordnung der Verteilgebiete auf die Tarifzonen erfolgt auf Basis der Siedlungsdichte im jeweiligen Verteilgebiet.

9.3 Nachhaltigkeitsrabatt

Um den Anteil an nachhaltig und besonders ressourcenschonend produzierten Info.Post Collect Sendungen zu erhöhen, kann ein Nachhaltigkeitsrabatt gewährt werden. Hierzu ist mit der Post eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

10 Anhang 1 Voraussetzung für die Maschinenfähigkeit von Info.Post Collect Sendungen

Info.Post Collect Sendungen, welche nicht den nachstehend angeführten Vorgaben entsprechen, können nicht bearbeitet werden.

10.1 Beschaffenheit der Sendungen

10.1.1 Format

Maximalformat (FL × FB) 300 mm × 229 mm
Minimalformat (FL × FB) 148 mm × 210 mm
Die Breite wird vom Falz zur gegenüber liegenden Produktkante gemessen.

Größere Sendungen mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/m² sind auf eine Größe im zulässigen Formatbereich zu falzen.

Kleinere Sendungen bis zum Minimalformat (FL × FB) von 105 mm × 148 mm (Postkartengröße) sind nach

gesonderter Freigabe möglich.

10.1.2 Stärke

Maximal Stärke: 3 mm

Stärkere Sendungen bis 5 mm sind nach gesonderter Freigabe möglich.

10.1.3 Gewichte der Sendungen

Mindestgewicht: 5 g
Maximalgewicht: 100 g

Schwerere Sendungen bis zu einem Maximalgewicht 250 g sind nach gesonderter Freigabe möglich.

10.1.4 Sendungen als Einzelblätter

Papiergewicht:
Einzelblätter DIN A4: Papiergewicht 100 g/m²
Einzelblätter mind. DIN A5: Flächengewicht > 160 g/m²

Kleinere Einzelblätter bis DIN A6 mit einem Flächengewicht von mind. 160 g/m² sind nach gesonderter Freigabe möglich.

10.1.5 Mehrseitige Sendungen

Die Sendungen müssen – abhängig von ihrer Seitenanzahl – eine Mindeststeifigkeit aufweisen.

Bei Sendungen in Minimalgröße ist ein geringeres Papiergewicht möglich, jedoch muss mindestens die Steifigkeit einer Postkarte erreicht werden.

10.2 Falzarten

Verarbeitbare Falzarten: Kreuzbruch, Wickel- oder Mittenfalz

Mehrseitige Sendungen mit den Formaten größer als DIN A5 (148 x 210 mm) sind an der langen Seite zu falzen. Sendungen, die auf der Breitseite gefalzt sind, dürfen das Format DIN A 5 (148 × 210 mm) nicht übersteigen.

Nicht verarbeitbare Falzarten: Leporello und Altarfalz

10.3 Beschnitt

Alle Sendungen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein.

10.4 Zusätze (z. B. Postkarten, Samplings und Coupons)

Außen angebrachte Zusätze sind grundsätzlich nicht möglich. Alle sonstigen Zusätze sind dem Testverfahren lt. Pkt. 10.10 zu unterziehen und bedürfen einer gesonderten Freigabe.

10.5 Heftung

Sendungen müssen grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden. Sollten in Ausnahmefällen Drahrückenheftungen verwendet werden, so muss die Sendung 1,5 mal stärker als die Klammerung sein, bei geringer Sendungsstärke ist ein Testverfahren lt. Pkt. 10.10 erforderlich.

10.6 Perforation

Enthalten Sendungen eine Perforation auf einer der Außenseiten, muss zwischen dem letzten Falz der

Sendung und der Perforation ein Steg von mindestens 5 mm liegen. Grundsätzlich darf das Schnitt-Steg-Verhältnis einer Perforation höchstens 2:1 betragen (gilt auch für einseitige Coupon-Flyer). Produkte mit Perforation müssen grundsätzlich getestet werden.

10.7 Feuchtigkeit

Die auf der Papieroberfläche, bei 20° C gemessener Feuchtigkeit darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung maximal 60 % betragen. Es ist vorzusorgen, dass durch den Druck, Lagerung und Transport dieser Wert nicht überschritten wird.

10.8 Farbdichte

nach Standardwerten der Drucktechnologie

10.9 Elektrostatik

Elektrostatische Aufladungen sind gänzlich zu vermeiden.

10.10 Test von Echtsendungen

Zur Attestierung der maschinellen Bearbeitbarkeit von unadressierten Sendungen bietet die Post Prüfläufe in den Collator Verteilzentren an. Dazu sind nach Möglichkeit 500, mindestens jedoch 200 Mustersendungen nötig.

Das Ergebnis des Testlaufes wird innerhalb von fünf Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen der Mustersendungen im Collator Verteilzentrum bekannt gegeben. Das aufgelierte Serienprodukt muss mit dem getesteten Musterprodukt – von der Grafik abgesehen – 100% identisch sein.

10.11 Anlieferungszustand

Entsprechen Sendungen nicht den Vorgaben für maschinelle Verarbeitung, steht es der Post frei, die Annahme der Sendungen zu verweigern oder ein kostenorientiertes Entgelt für die Nachbearbeitung zu verrechnen.

Nicht verarbeitbar sind insbesondere:

- Zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Prospekte
- Sendungen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten
- Sendungen mit Quetschfalten oder mit verlagerten (runden) Rücken
- Sendungen, die über die Paletten hinausragen und daher im Zuge des Transports Beschädigungen, insbesondere der untersten Lagenreihe erlitten haben

10.12 Stapel- und Palettenbildung

Die Sendungen sind gestapelt und ausnahmslos auf tauschfähigen Mehrweg-Europaletten anzuliefern.

10.12.1 Stapeln auf den Paletten

- Lagenhöhe: mind. 100 mm; falls es die Stabilität zulässt unverschränkt, kantengerade
- Keine Verschnürung oder Verpackung einzelner Lagen
- Sendungsbunde sind nur zu bilden, wenn es aus Stabilitätsgründen erforderlich ist

- Stapelung der Sendungen auf Mehrweg-Europaletten (80 × 120 cm)

10.12.2 Palettenbildung und -kennzeichnung

Pro Palette sind nur vollkommen identische Sendungen einer Mutation zulässig. Eine Durchmischung der Sendungen ist nicht zulässig.

- Palettenhöhe: maximal 1,20 m
- Höchstbruttogewicht: 700 kg
- Keine Stahlumreifung
- Paletten dürfen nicht gestapelt werden

Die Sendungen auf den Paletten sind gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und das Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz zu schützen.

Gegebenenfalls ist ein stabiler Karton zwischen den Lagen anzubringen, um das Durchbiegen zu vermeiden.

Verpackung/Umreifung dürfen die Sendungen nicht beschädigen (Umbiegen).

10.12.3 Kennzeichnung

Jede Palette muss deutlich sichtbar mit dem vorgesehenen Palettenszettel laut Post Versandmanager gekennzeichnet sein.

10.13 Sparsamer Einsatz von Packmitteln

- Die Verpackung ist auf ein Minimum zu beschränken;
- Mehrwegverfahren für Paletten;
- Die Kunststoffmaterialien und Kartonagen müssen recyclingfähig sein;
- Es ist kein Verbundmaterial zu Verpackungszwecken zu verwenden.

10.14 Lieferadressen

Medien.Zustell GmbH
Collator Verteilzentrum – Ost 1009
Bleibtreustraße 2
1110 Wien

Medien.Zustell GmbH
Collator Verteilzentrum – West 5009
Gewerbestraße 4
4882 Oberwang

Medien.Zustell GmbH
Collator Verteilzentrum – Mitte 8009
ITG Halle 8
Kögler Weg 50
8042 Graz

10.14.1 Anlieferungszeit

Die Anlieferungen sind Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr durchzuführen.

Nähere Informationen (insbesondere zu Feiertagsregelungen) entnehmen Sie dem Zustellkalender unter versandmanager.at oder post.at/business.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/infopost

Stand: Jänner 2024.

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz